

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I Seite 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 08.05.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde**

Die Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde vom 07.09.2004 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 14.09.2004, S. 4), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 15.11.2005 (Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde vom 29.11.2005, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.“

2. § 14 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 14 Stadtbedienstete**

(1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes allein über

1. die dienstrechtlichen Angelegenheiten der Laufbahnbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 11,
2. die personalrechtlichen Angelegenheiten der tariflich Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD.

(2) Abweichend von Absatz 1 entscheidet der Bürgermeister allein

1. über Leistungsprämien und –zulagen gemäß der Brandenburgischen Leistungsprämien- und –zulagenverordnung sowie Leistungsstufen gemäß der Brandenburgischen Leistungsstufenverordnung für alle Laufbahnbeamten,
2. über das Leistungsentgelt gemäß § 18 TVöD für alle tariflich Beschäftigten.

(3) Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein

1. für tariflich Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD,
2. für Laufbahnbeamte bis zur Besoldungsgruppe A 11.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 04.06.2007

gez. Heinrich Scholl  
Bürgermeister